

EINLEITUNG

Die berufsrechtliche Fortbildungsverpflichtung für Angehörige des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ist im MTD-Gesetz geregelt. Diese Verpflichtung unterlag im Laufe des Jahres 2016 mehrmals wesentlichen Änderungen.

Die jüngste MTD-Gesetzesnovelle vom 28.09.2016 hat erstmalig eine grundlegend neue Systematik für die Fortbildungsverpflichtung mit sich gebracht. Die vorliegende Unterlage bietet einen Überblick sowohl über die aktuelle Regelung, als auch über die Chronologie der berufsrechtlichen Fortbildungspflicht.

AKTUELLE REGELUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT

1) Umfang der Fortbildungspflicht

Die aktuelle Regelung verpflichtet Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zur Fortbildung im Umfang von mindestens 60 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Anm.: die Verpflichtung bezieht sich ausdrücklich auf volle Stunden á 60 Minuten (nicht auf Einheiten, die bisweilen anders bemessen sind). Dabei ist der Begriff der Stunde als solche von teilweise im Bereich der Fortbildung verwendeten "Einheit" zu unterscheiden.

2) Inhaltliche Ziele und Kategorien der Fortbildung

Primäres Ziel ist – wie bisher – die Aneignung relevanter Kenntnisse betreffend den aktuellen Wissensstand der jeweiligen Berufssparte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zwecks Gewährleistung verlässlicher einheitlicher Qualitätsstandards (§: "*Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft*"). Ebenso dient die Fortbildung der Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Der aktuellen Fortbildungsverpflichtung kann daher sowohl mittels Einholung von Informationen über neueste Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der jeweiligen Berufssparte, als auch mittels Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten nachgekommen werden.

3) Richtlinienkompetenz des BMGF

Das BMGF kann mittels Verordnung der Bundesministerin über die Anerkennung von Fortbildungen, *unter Bedachtnahme auf die vom MTD-Fachbeirat erarbeiteten Standards*, Richtlinien zur Konkretisierung der gesetzlichen Basis erlassen.

Mit der aktuellen Fassung des MTD-Gesetzes wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, die gesetzlichen Vorgaben zur Fortbildungspflicht auch im Wege verbindlicher Verordnungen des BMGF zu konkretisieren. Das bedeutet erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anerkennung von Fortbildungen. Umgesetzt werden kann dies jedoch erst, nachdem der gesetzlich vorgesehene MTD-Fachbeirat eingerichtet wurde und dieser seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Aktuelle Rechtslage und berufsrechtliche Bedeutung der Fortbildungspflicht für MTD-Berufe und die Entwicklungsphasen seit 1992 (Inkrafttreten MTD-Gesetz)

4) MTD-Fachbeirat

Mit der jüngsten Novelle des MTD-Gesetzes (BGBl. I Nr. 87/2016) wurde erstmals ein beratender MTD-Fachbeirat innerhalb des BMGF institutionell verankert. Gemäß § 12a MTD-Gesetz obliegt diesem Beirat die Beratung in fachlichen Themen des MTD-Gesetzes, sowie ausdrücklich auch die "Erarbeitung von Standards für die Anerkennung von Fortbildungen".

Sobald sich der MTD-Fachbeirat konstituiert und seine Tätigkeit aufgenommen hat, wird im Sinne des gesetzlichen Auftrags auch an der Weiterentwicklung bisheriger Modelle und Standards zur Qualitätssicherung in der beruflichen Fortbildung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gearbeitet werden. Die Überführung der erarbeiteten Ergebnisse und Empfehlungen des MTD-Fachbeirats in konkretisierende Verordnungen zum MTD-Gesetz obliegt ggf. dem BMGF. Verordnungen regeln gesetzliche Inhalte verbindlich und in einem idR höheren Detaillierungsgrad, sodass u.a. die Umsetzung bereits vorgezeichneter Qualitätsstandards, wie z.B. der MTD-CPD-Richtlinie, und berufsspezifische Konkretisierungen von Inhalten und Rahmenbedingungen der Fortbildungspflicht erwartet werden dürfen.

Über aktuelle Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden!

RÜCKBLICK

Die gesetzliche Regelung von Juli 1996 bis Mai 2016

Von 01.07.1996 bis 31.05.2016 war die Fortbildungsverpflichtung im damaligen § 11 Abs. 2 MTD-Gesetz geregelt. (vgl. BGBl. 327/1996).

Bis zum 01.06.2016 bedurfte die Erfüllung der Fortbildungspflicht keines proaktiven Nachweises der/des Berufsangehörigen gegenüber dem Bundesministerium. Auch wurde der Umfang der zu erwerbenden Fortbildung durch das Gesetz nicht näher festgelegt, sondern hatte sich in Art und Umfang am Ziel der Regelung zu orientieren, welche als Berufspflicht das Wohl der PatientInnen/KlientInnen und die Qualitätssicherung der Leistungen sichert: dies indem die Durchführung der Leistungen der gehobenen medizinisch-technischen Dienstes am jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft gewährleistet würde.

Mangels gesetzlicher Hinweise betreffend das quantitativ zu erbringende Pensum der Fortbildungspflicht hat MTD-Austria in den vergangenen Jahren eine Leitlinie zur Qualitätssicherung in der Fortbildung entwickelt. Daraus ist unter anderem die MTD-CPD-Richtlinie als ein für alle Berufsgruppen einheitlicher Rahmen und sichtbarer Standard für qualitätsvolle Fortbildung hervorgegangen. Das auf Basis dieser Richtlinie zu erwerbende Zertifikat wird von allen Berufsverbänden auf Antrag an die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppen ausgegeben.

Aktuelle Rechtslage und berufsrechtliche Bedeutung der Fortbildungspflicht für MTD-Berufe und die Entwicklungsphasen seit 1992 (Inkrafttreten MTD-Gesetz)

Die gesetzliche Regelung von Juni 2016 bis September 2016

Mit 01. Juni 2016 ist eine Regelung zur Fortbildungspflicht in Kraft getreten, welche mit einer Änderung des MTD-Gesetzes im Jahre 2013 beschlossen wurde. (vgl. BGBl. I Nr. 185/2013).

Grundlage für diese Änderung war der Entwurf des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes in der damaligen Fassung (2013), welcher jedoch aufgrund wesentlicher Widersprüche zu den gesundheitspolitischen und qualitativen Anforderungen an die Registrierung von Gesundheitsberufen nie Gesetzeskraft erlangte).

Die berufsrechtlichen Regelungen zur Novellierung der Fortbildungspflicht im § 11d, die mit der Novelle 2013 daher zwar beschlossen und kundgemacht wurden und mit 01.06.2016 in Kraft getreten sind, waren aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im abgelehnten GBregG von 2013 letztlich "nicht vollziehbar".

⇒ [Parlamentswebsite: Antrag einer Fraktion auf Korrektur des MTD-Gesetzes, 18.05.2016](#)

Vom 01.06.2016 bis 27.09.2016 war die Fortbildungspflicht in § 11d des MTD-Gesetzes folgendermaßen geregelt:

§ 11d Fortbildungspflicht

- (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind verpflichtet, zur
 - Z.1 Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft oder
 - Z.2 Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiteninnerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen.
- (2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der Fortbildung auszustellen.

Die gesetzliche aktuelle Regelung seit 28. September 2016

Die mit 28. September 2016 in Kraft getretene aktuelle Regelung zur Fortbildungspflicht (vgl. BGBl I Nr. 87/2016) war von intensiven Arbeiten und Interventionen seitens MTD-Austria begleitet, die stetig und mit Nachdruck für die Verankerung eines hohen Niveaus der Aus- und Fortbildung der gehobenen MTD-Berufe im Rahmen der gesetzlichen Regelungen plädiert haben. Dabei ist es MTD-Austria im politischen Prozess erfolgreich gelungen, den MTD-Fachbeirat als Basis zur Wahrung der berufsspezifischen Fachexpertise in allen fortbildungsspezifischen Fragen des MTD-Gesetzes innerhalb des BMGF fest zu verankern.

Die am 28.09.2016 in Kraft getretene, somit jüngste Regelung zur Fort- und Weiterbildungspflicht im MTD-Gesetz gilt für alle Berufsangehörigen, unabhängig davon, ob sie freiberuflich oder angestellt tätig sind und lautet nunmehr wie folgt:

Aktuelle Rechtslage und berufsrechtliche Bedeutung der Fortbildungspflicht für MTD-Berufe und die Entwicklungsphasen seit 1992 (Inkrafttreten MTD-Gesetz)

§ 11d Fortbildungspflicht

- (1) Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind verpflichtet, zur
Z.1 Information über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse des jeweiligen
medizinisch-technischen Dienstes sowie der medizinischen Wissenschaft oder
Z.2 Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten
innerhalb von jeweils fünf Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 60 Stunden
zu besuchen.
- (2) Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung über die Dauer und den Inhalt der
Fortbildung auszustellen.
- (3) Der (Die) Bundesminister(in) für Gesundheit und Frauen kann durch Verordnung
Richtlinien über die Anerkennung von Fortbildungen unter Bedachtnahme auf die vom
MTD-Beirat erarbeiteten Standards erlassen.

Das MTD-Gesetz (Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste), welche die sieben Berufe der gehobenen MTD regelt, können im Volltext in der jeweiligen aktuellen (sowie historischen) Fassung - im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (www.ris.bka.gv.at) eingesehen werden.

⇒ [MTD-Gesetz](#)

Nähere Informationen zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten finden Sie sowohl auf der Webseite von MTD-Austria (www.mtd-austria.at), als auch in berufsspezifischen Fragen beim Berufsverband des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes.

Herzliche Grüße

Mag. Gaby Jaksch
Präsidentin MTD-Austria